

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB  
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Herr Volker Tzschichholz  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus

**vorab per E-Mail: volker.tzschichholz@lbgr.brandenburg.de**

Potsdam, den 30.09.2024

**Bearbeiter:**  
Dr. Jan Thiele  
**Sekretariat:**  
Detlef Hasse

**AZ 899/22** TH/dh 10008505758v1  
Telefon: 0331/620 42-863  
Telefax: 0331/620 42-71  
**E-Mail:**  
detlef.hasse@dombert.de

**LAURAG SO2 GmbH – PVA Sallgast  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme des LBGR vom 9. September 2024**

Sehr geehrter Herr Tzschichholz,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir – wie Sie bereits wissen – die LAURAG SO2 GmbH als Vorhabenträgerin. Eine entsprechende Vollmacht finden Sie anbei. Anlass meines Schreibens ist Ihre Stellungnahme vom 9. September 2024.

Konkret geht es um Folgendes:

1. Zum Entwurf des B-Plan gehen Sie zunächst davon aus, dass Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung oder Befreiung des LBGR in der Abwägung nicht überwunden werden können,

**POTSDAM**

Partner i.S.d. PartGG

**Prof. Dr. Matthias Dombert**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Janko Geßner**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Prof. Dr. Klaus Herrmann**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Jan Thiele**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Dominik Lück**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Beate Schulte zu Sodingen**

**Dr. Maximilian Dombert**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

**Madeleine Riemer**  
Fachanwältin für Vergaberecht

**Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel**

**Franziska Wilke**

**Josefine Wilke**

**Izabela Bochno**

**Philipp Buslowicz, LL.M.**  
Fachanwalt für Vergaberecht

**Tobias Schröter**

**Mareike Thiele**

**Kristina Gottschalk, LL.M.oec.**

**Sophia von Hodenberg**

**Dr. Stephan Berndt**

**Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)**

**Natalie Carstens**

**Zeynep Kenar**

**Michael Liesegang**

**Patricia Kohls**

**Judith Affeldt**

**Anuschka Siegers**

**Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)**

**Philipp Korbmacher, LL.M.**

in Zusammenarbeit mit

**Dr. Margarete Mühl-Jäckel**  
LL.M. (Harvard) | of counsel

**Ulf Domgörgen**

of counsel

**Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng**  
of counsel

**DÜSSELDORF**

Partner i.S.d. PartGG

**Tobias Roß**

Angestellte Rechtsanwälte

**Kristina Dörnenburg**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Moritz Zimmermann, LL.M.**

**Partnerschaftsgesellschaft mit  
beschränkter Berufshaftung  
AG Potsdam PR 119**

nicht bestehen. Gleiches gilt für beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten. Als weiterhin relevant verbleibt die teilweise Belegenheit im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans („ABP“) der LMBV. Sie bitten vor diesem Hintergrund, die Ausführungen der LBMV in der weiteren Planung zu beachten. Die LMBV allerdings lehnt in der als

### **Anlage 1**

beigefügten Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans vom 20. August 2024 weiterhin die Planung bzw. Kompensationsmaßnahmen ab, soweit diese im Geltungsbereich des ABP vorgesehen sind.

2. Diese Bedenken sind jedoch unbegründet.

Denn soweit die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des ABP vorgesehen sind, ist ausgeschlossen, dass die vorhandenen Filterbrunnen oder Messstellen beeinträchtigt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen steht auch dem ABP nicht entgegen. Die Maßnahmen bewirken insbesondere keine „Doppelbilanzierung“. Mit Umsetzung der Maßnahmen wird das Folgenutzungsziel des ABP vielmehr verwirklicht.

Das LBGR ist dafür zuständig, die Herstellung des Folgenutzungsziels abzunehmen oder eine Änderung des Folgenutzungsziels zuzulassen. Wir bitten daher höflich,

**zu bestätigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des ABP dem Folgenutzungsziel nicht widersprechen, daher bergbaurechtlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, sodass die LMBV auch**

**bei Umsetzung der PV-Planung davon ausgehen kann, aus der Bergaufsicht entlassen zu werden.**

3. Im Einzelnen:

3.1 Sie führen in Ihrer Stellungnahme zutreffend aus, dass eine Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan („ABP“) noch nicht vorliegt. Sie bitten daher um Berücksichtigung der Stellungnahme der LMBV. In Ihrer Stellungnahme heißt es dazu:

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 20.08.2024 (Reg.-Nr.: EL-397-2024) abgegeben. Diese Stellungnahme wurden durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Die Festlegungen und Hinweise aus der v. g. Stellungnahme der LMBV sind zu beachten.

Darüber hinaus wird auf die in o.g. Stellungnahme genannten weiteren Stellungnahmen der LMBV und deren Einhaltung verwiesen

Die LMBV trägt in Ihrer Stellungnahme (Anlage 1) wiederum vor, dass die Filterbrunnen sowie die inaktiven Grundwassermessstellen noch zu sichern seien. In den Planunterlagen werden diese aber bereits entsprechend berücksichtigt. Die Sicherung ist auch zukünftig gewährleistet. Es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV – hier beigelegt als

## **Anlage 2**

–, die auch verbindlich in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen wurde.

- 3.2 Weiterhin führt die LMBV aus, dass sie innerhalb des ABP zur Herstellung der genehmigten Bergbaufolgenutzung verpflichtet sei (Anlage 1):

Die LMBV ist innerhalb ABP zur Herstellung der genehmigten Bergbaufolgenutzung verpflichtet. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellen- den Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Diese Nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR)) eingereicht. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Daher kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Mit anderen Worten lehnt die LMBV die Planung bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab, soweit diese im Geltungsbereich des ABP vorgesehen sind:

***Der Änderung der genehmigten Bergbaufolgenutzung durch die Errichtung von Solarmodulen sowie die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb ABP wird erst mit Vorlage der bestätigten Nachweise durch die zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der Erfüllung des festgelegten Folgenutzungszieles zugestimmt.***

- 3.3 Entgegen den Ausführungen der LMBV werden die Folgenutzungsziele des ABP jedoch **nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.**
- a) Zunächst ist festzuhalten, dass die in der Stellungnahme geäußerte Vermutung der LMBV, eine Doppelbilanzierung drohe (Anlage 1) –

**Die genehmigte Bergbaufolgenutzung ist bereits bilanziert und kann nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben in Anspruch genommen werden. Wie aus vorangegangenen Stellungnahmen bekannt, können durch die LMBV keine Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden, ebenso können keine ABP-Flächen zur Kompensation genutzt werden.**

– unbegründet ist. Der Vorhabenträger schafft eine Aufwertung (Biotopwert), um die (zusätzlichen) Eingriffe durch die PV-Anlage – also die hierdurch verschlechterten Biotopwerte – auszugleichen. Dadurch wird ein Mehrwert erzeugt, der weit über dem Ausgangswert liegt, der vom Bergbauverantwortlichen garantiert werden muss.

- b) Die LMBV stellt mit anderen Worten nur die Folgenutzung her, die ihr durch den Sanierungsrahmenplan und seine (fortgeschriebenen) Abschlussbetriebspläne vorgegeben wird.

Wenn der ABP beispielsweise eine Landwirtschaftsfläche vorgibt und der Vorhabenträger ein mageres Grünland auf dieser Fläche umsetzt, besteht in beiden Fällen eine landwirtschaftliche Fläche. Auch in diesem Fall widerspricht die Maßnahme nicht den „übergeordneten“ Vorgaben im ABP, sondern stellt einen Mehrwert dar, den der Vorhabenträger zur Kompensation des Eingriffs – also „PV-Modul auf Landwirtschaftsfläche“ – ausgleichen muss.

Zusammengefasst: Die vorgesehenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigen den ABP nicht. Vielmehr bewirken sie im Ergebnis eine weitaus höherwertige Aufwertung der Flächen, als durch den ABP vorgesehen. Es liegt damit kein Zielkonflikt vor. Unsere Mandantin nimmt auf eigene Kosten als Kompensation für die PV-Anlage eine erhebliche Flächenaufwertung vor und der LMBV gewissermaßen eine Aufgabe ab.

- 3.4 Wir bitten Sie als zuständige Behörde daher, eine entsprechende Bestätigung auszusprechen, dass die Ziele des ABP durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

werden, sondern mit Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen die entsprechenden Ziele des ABP erreicht werden. Die Bergbaufolgenutzung als landwirtschaftliche- und forstwirtschaftliche Nutzflächen wird nicht beeinträchtigt.

Die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) haben keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen beziehungsweise die Erfüllung der bergrechtlichen Folgeziele. Die Oberförsterei Hohenpleitsch hat vielmehr mit als

### **Anlage 3**

beigefügtem Schreiben vom 1. November 2023 bestätigt, dass das bergbaurechtliche Folgeziel mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sein wird. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken wegen einer „Behinderung des ABP“ für die landwirtschaftlichen Flächen mitgeteilt.

4. Auch die weiteren von der LBMV geäußerten Bedenken stehen dem nicht entgegen. Die Umsetzung der Maßnahmen beeinträchtigen nicht die zukünftige Verwahrung der Filterbrunnen und Messtellen bzw. künftige Sanierungen. Das gilt insbesondere für die von der LMBV angesprochene Maßnahme M10 (Anlage 1):

Der Maßnahme M10 kann seitens der LMBV nicht zugestimmt werden. Die Maßnahme befindet sich in einer künftigen Sanierungsfläche zur Verwahrung von Filterbrunnen. Die Flächen mit Filterbrunnen können nicht als Ersatzmaßnahmeflächen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprägt werden. Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Weiterhin müsste die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser Habitate erbringen. Zudem muss der Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes erhalten bleiben, damit die Beendigung der Bergbauaufsicht gewährleistet ist.

Ferner schreibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, dass eine Auflichtung der Wälder zu unterlassen ist (vgl. Abwägungsprotokoll Nr. 10 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg) *"Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald können nur im Einklang mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgenommen werden. Das heißt, die Waldeigenschaft muss erhalten bleiben und Kahlschläge sind untersagt. Im Hinblick auf die starken Waldschäden im Landkreis und die veränderten klimatischen Bedingungen wird empfohlen, keine Zerstörung vorhandener Waldstrukturen, insbesondere von stabilen Naturwaldstadien, zugunsten einzelner Arten vorzunehmen."*

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass die Genehmigungen zur zeitweiligen/dauerhaften Waldumwandlung nicht vorliegen. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

- 4.1 Die Maßnahme M10 wird nicht im unmittelbaren Bereich der Filterbrunnen realisiert. Dies wird auch zeichnerisch in der Planzeichnung des Bebauungsplans konkretisiert und dargestellt.

Die Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechse und Heidelerche sollen nur kurz- bis mittelfristig die Habitatbedingungen der Arten verbessern und sind auf Zeit angelegt. Die Sandheideinitialstadien werden nicht wiederkehrend offengehalten (Vermeidung von freiflächenähnlichen Verhältnissen im Wald). Nach sieben bis zehn Jahren ist spätestens ein dickungsartiger Baumbestand aus Kiefern, Aspe und Birke entstanden. Wenn nach zehn Jahren der Waldrand als Waldmantel etabliert ist, sind die Lichtungen für Zauneidechse (Glattnatter) nicht mehr notwendig.

Wenn die LMBV in Zukunft Sanierungsmaßnahmen auf den Filterbrunnenstrecken durchführen muss, können die ehemaligen Maßnahmenflächen durch die LMBV wieder beansprucht werden, ohne diese an anderer Stelle neu anlegen zu müssen.

- 4.2 Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die in Bezug genommene Stellungnahme des Landesbetriebes Frost Brandenburg unzutreffend von einem Verstoß gegen des Kahlschlagverbot ausgeht.

Im Rahmen der Maßnahme M10 werden im Waldbestand und am Rand kleinflächige Lichtlöcher mit einer Größe von 300-350 m<sup>2</sup> geschaffen, um den Lebensraumtypen LRT 4030 – trockene Sandheide als Habitat auf Zeit für streng geschützte Arten zu etablieren. Der Feststellung, dass durch die Maßnahme M10 freiflächenähnliche Verhältnisse im Sinne eines Kahlschlags nach § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz Brandenburg („LWaldG BrB“) hergestellt werden sollen, ist schlicht falsch.

Nach § 10 Abs. 1 LWaldG BrB liegt ein Kahlschlag regelmäßig nur dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird. Bei der Flächengröße sind benachbarte Flächen zu berücksichtigen (gemeint sind Freiland oder geschlossene und ältere Waldkulissen).

Es werden aber „nur“ Lichtlöcher zur Auflichtung der Bestände angelegt, die eine Größe von 300 bis 350 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenblatt M10 vom Juni 2024 sind nur 0,1 ha für alle Löcher in Summe dafür vorgesehen.

Es erschließt sich nicht, wie hierbei der Tatbestand des Kahlschlags gemäß LWaldG Bbg ausgelöst werden soll. Diese Lichtlöcher sind einerseits von allen Seiten von Wald umschlossen und andererseits werden diese nicht wie im Freiland üblich dauerhaft oder wiederkehrend offengehalten. Von freilandähnlichen Verhältnissen bzw. einem Kahlschlag kann daher keine Rede sein. Diese Lichtlöcher sind ein Teil des Waldrandkonzeptes M6 und stellen damit zusätzlich eine unterstützende Artenschutzmaßnahme für betroffene streng geschützte Arten dar.

Im Übrigen greift im Zweifel für die Maßnahme M10 auch der Ausnahmegrund vom Verbot des Kahlschlags nach § 10 Abs. 4 LWaldG BB.

- 4.3 Darüber hinaus werden auch die weiteren Filterbrunnen und Messpunkte nicht überdeckt. Soweit das durch die Maßnahmen M9, M9b und M2 ursprünglich noch vorgesehen war, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Es ist garantiert, dass alle vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen durch die LMBV durchgeführt werden können.
5. Die in der Stellungnahme der LMBV geäußerten bergbaurechtlichen Bedenken sind im Ergebnis unbegründet. Alle künftigen Sanierungsmaßnahmen sind weiterhin möglich. Die Abschlussbetriebsplanung wird nicht beeinträchtigt. Wie das LMBV zutreffend ausführt, sind Sie als LBGR dafür zuständig die Einhaltung der Abschlussbetriebsplanung abzunehmen. Aus diesem Grund bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, dass der Planung keine Bedenken mehr entgegenstehen.

Sollten Sie anderer Meinung sein, bitten wir vor dem Hintergrund des bevorstehenden Satzungsbeschlusses höflich um einen kurzfristigen Termin, um etwaige Bedenken zu besprechen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Thiele

  
J. Liesegang

## VOLLMACHT

DOMBERT RECHTSANWÄLTE  
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Campus Jungfernsee  
Konrad-Zuse-Ring 12A  
14469 Potsdam  
Fon: 0331/62 042-70  
Fax: 0331/62 042-71

Az.: 899/22TH

wird hiermit in Sachen LAURAG SO2 GmbH & Co. KG – PVA Sallgast

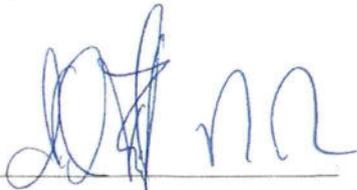
wegen Planung, Genehmigung, Errichtung und Betrieb Photovoltaikanlage (PVA)  
„Solarpark Sallgast“ – Gemeinde Sallgast

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Breuer, 17.01.23  
(Datum, Unterschrift)





Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

CAD-Planung Kunze GmbH  
Herrn Kunze  
Freiberger Straße 5  
09569 Oederan



28. AUG. 2024

CAD-Planung Kunze GmbH

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Kristin Schwärig

Telefon: 03573 84-4499

Telefax: 03573 84-4630

Datum: 20.08.2024

## Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast, Entwurfsfassung vom 24.06.2024

Hier: Erneute formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 09.07.2024

**LMBV Reg.-Nr.: EL-397-2024**

Sehr geehrter Herr Kunze,

zunächst möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung bedanken. Hinsichtlich des überarbeiteten Entwurfes o. g. Bebauungsplanes (B-Plan) erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des B-Planes, zu dessen geänderten Entwurfsfassungen sowie zum zugehörigen Flächennutzungsplan (FNP) äußerte sich die LMBV in nachfolgenden bergbaulichen Stellungnahmen (BSN):

- EL-043-2020 vom 17.02.2020 (Vorentwurf B-Plan)
- EL-254-2020 vom 11.05.2020 (Vorentwurf B-Plan)
- EL-113-2022 vom 08.03.2022 (Vorentwurf FNP)
- EL-212-2022 vom 27.04.2022 (Entwurf B-Plan)
- EL-590-2022 vom 23.09.2022 (Entwurf FNP)
- EL-339-2023 vom 19.07.2023 (Entwurf FNP)
- EL-425-2023 vom 28.08.2023 (Entwurf B-Plan)
- EL-001-2024 vom 10.01.2024 (Entwurf B-Plan)

Die darin enthaltenen detaillierten Hinweise und Erläuterungen zu den Themenschwerpunkten Bergrecht, Sanierung, Hydrologie und wasserwirtschaftliche Anlagen etc. behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit, weshalb auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet wird.

Weiterhin liegt zwischenzeitlich die Vereinbarung (VS-010-2023) zwischen dem Vorhabenträger (LAURAG SO2 GmbH & Co. KG) und der LMBV vor, deren Inhalte ebenso vollumfänglich gültig sind.

- Bzgl. der nun übergebenen Unterlagen möchten wir uns wie folgt äußern:

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsfassung möchten wir uns zunächst für die Übernahme des ABP-Geltungsbereiches in die Planzeichnung des B-Planes bedanken.

Seitens der LMBV wird nochmals darauf verwiesen, dass die **Sanierung** der angezeigten Fläche **noch nicht abgeschlossen** ist. Im ABP-Bereich sind noch die vorhandenen Filterbrunnen und inaktive Grundwassermessstellen zu sichern. Hierzu ist die o. g. Vereinbarung zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger verbindlich. Sollte ein anderer Vorhabenträger tätig werden, ist dieser über die Vereinbarung zu informieren und dies der LMBV mitzuteilen.

Im vorliegenden Abwägungsprotokoll vom 27.10.2023 wird unter Pkt. 25 die Stellungnahme der LMBV zitiert, worin u. a. darauf verwiesen wird, „*dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb des ABP nicht zulässig sind*“. Allerdings ist im Abwägungsprotokoll keine Bemerkung enthalten, die Aufschluss darüber gibt, inwiefern dieser Festlegung gefolgt wird. Die nun mehr vorliegende Begründung des B-Planes als auch die Planzeichnung enthalten weiterhin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im ABP-Bereich, welche nicht zulässig sind, worauf bereits in früheren Stellungnahmen verwiesen wurde.

Wie bereits die o. g. Stellungnahmen beinhalten, sind die Flächen, auf denen die Solarmodule errichtet werden sollen sowie die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß behördlich genehmigter ABP-Bergbaufolgenutzung im unter Bergaufsicht stehenden Bereich als forstwirtschaftliche- und landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Die LMBV ist innerhalb ABP zur Herstellung der genehmigten Bergbaufolgenutzung verpflichtet. Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Diese Nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR)) eingereicht. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Daher kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Nachrichtlich verweisen wir auf den vorhandenen Schriftverkehr zwischen dem zuständigen Planer der LMBV, Herrn Altmann (Planungsabteilung Mitte VS3, Kontaktdaten können bei Bedarf überreicht werden) und der LAURAG SO2 GmbH.

Hierin wurde bereits mitgeteilt, dass die der LMBV übergebene Bestätigung der Oberförsterei Hohenleipisch hinsichtlich der „Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles“ vom 01.11.2023 **nicht** den Forderungen entspricht, da dadurch nicht bestätigt wird, dass das LBGR die Herstellung der Forstnutzung abgenommen hat. Die hierfür geltenden Regularien wurden dem Vorhabenträger durch Herrn Altmann am 04.01.2024 mitgeteilt.

Weiterhin ist auch ein Nachweis für die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen von der Landwirtschaftsbehörde zu erbringen, welcher ebenfalls vom LBGR bestätigt werden muss.

***Der Änderung der genehmigten Bergbaufolgenutzung durch die Errichtung von Solarmodulen sowie die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb ABP wird erst mit Vorlage der bestätigten Nachweise durch die zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der Erfüllung des festgelegten Folgenutzungszieles zugestimmt.***

- Weitere Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Innerhalb des ABP befinden sich die Ausgleichmaßnahmen:

- M2, M3 teilweise, M6 teilweise, M9, M9b und M10.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Hinweise der Fachabteilung Rekultivierung/Naturschutz der LMBV wieder:

**M10 – Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren (Glattnatter).**

Die Maßnahme M10 beinhaltet, dass „*Ausstocken und Auflichten der Pionierwaldstadien, Schaffung von Lebensraum-Mosaiken (offene Bodenstellen, Sandheide in verschiedenen Reifestadien usw.), Freistellen von Gleisschotterhaufen für Zielarten Zauneidechse (Beutetiere der Glattnatter) und Glattnatter, Beseitigung von Unrat und Bauschutt auf 0,500 ha Gesamtfläche. Anlage von 10 bis 15 Holzungsinseln von jeweils 300 bis 500 m<sup>2</sup> Größe zur Habitatsverbesserung der Zauneidechse und Glattnatter.*“

Der Maßnahme M10 kann seitens der LMBV nicht zugestimmt werden. Die Maßnahme befindet sich in einer künftigen Sanierungsfläche zur Verwahrung von Filterbrunnen. Die Flächen mit Filterbrunnen können nicht als Ersatzmaßnahmeflächen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprägt werden. Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Weiterhin müsste die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser Habitate erbringen. Zudem muss der Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes erhalten bleiben, damit die Beendigung der Bergbauaufsicht gewährleistet ist.

Ferner schreibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, dass eine Auflichtung der Wälder zu unterlassen ist (vgl. Abwägungsprotokoll Nr. 10 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg) *„Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald können nur im Einklang mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgenommen werden. Das heißt, die Waldeigenschaft muss erhalten bleiben und Kahlschläge sind untersagt. Im Hinblick auf die starken Waldschäden im Landkreis und die veränderten klimatischen Bedingungen wird empfohlen, keine Zerstörung vorhandener Waldstrukturen, insbesondere von stabilen Naturwaldstadien, zugunsten einzelner Arten vorzunehmen.“*

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass die Genehmigungen zur zeitweiligen/dauerhaften Waldumwandlung nicht vorliegen. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass nicht nur die Standorte der Filterbrunnen und Grundwassermessstellen für einen späteren Rückbau freigehalten werden müssen, sondern dass auch die Zugänglichkeit zu diesen Anlagen für die LMBV bzw. beauftragter Dritter jederzeit gewährleistet sein muss. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld sowie eine Zuwegung mit entsprechend erforderlicher Technik zu gewährleisten.

- Weitere Hinweise zum B-Plan:

Kap. 3.5 „Sanierungsrahmenplan/Abschlussbetriebsplan (ABP)“ (Seite 15):

2. Absatz im Satz: „Die LMBV ist nach dem ABP verpflichtet, diese Filterbrunnen und Grundwassermessstellen im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtungen sicher zu verwahren und ~~teilweise~~ zurückzubauen.“

→ bitte das „teilweise“ streichen, da jeder Filterbrunnen rückgebaut werden muss.

**Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass der ABP eine übergeordnete Planung darstellt, welche berücksichtigt werden muss.**

**Die genehmigte Bergbaufolgenutzung ist bereits bilanziert und kann nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben in Anspruch genommen werden. Wie aus vorangegangenen Stellungnahmen bekannt, können durch die LMBV keine Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden, ebenso können keine ABP-Flächen zur Kompensation genutzt werden.**

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

  
i. V. Matthes  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

  
i. V. Beyer  
Abteilungsleiterin  
Planung Mitte

## Vereinbarung

### zur Haftungsfreistellung der LMBV im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben eines „Solarparkes in Sallgast“ innerhalb des Geltungsbereichs eines Abschlussbetriebsplanes der LMBV

LMBV-Nr.: B. 028.001.215 (VS-010-2023)

zwischen

#### **LAURAG SO2 GmbH & Co. KG**

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Kooperation  
Solar management GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre von den  
Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Rami Ramadan  
und Niclas Fritsch  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

- nachstehend **Vorhabenträgerin** genannt -

und

#### **Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer  
Bernd Sablotny und Gunnar John  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

- nachstehend **LMBV** genannt -

- gemeinsam nachstehend **Parteien** genannt -

### **Präambel**

Die Vorhabenträgerin plant auf dem Gebiet der Gemeinde Sallgast im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/2019 „Solarpark Sallgast“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu errichten (nachstehend „**Vorhaben**“ genannt). Die Flächen des angezeigten Vorhabens liegen teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV. Es besteht somit Bergaufsicht.

Die nachnutzungsbezogene sichere Gestaltung der Flächen innerhalb des gültigen ABP's ist die bergrechtliche Verpflichtung der LMBV und Voraussetzung zur Beendigung der Bergaufsicht. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Die LMBV hat noch Rückbau- und Verwahrungsmaßnahmen von unsicher verwahrten Brunnen sowie inaktiven Grundwassermessstellen durchzuführen. Außerdem ist mit der Umsetzung des Vorhabens eine Abweichung von der im ABP festgesetzten und bereits realisierten Art der Folgenutzung verbunden.

Die LMBV hat sich im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) zum Vorhaben mit den bergbaulichen Stellungnahmen EL-113-2022 vom 08.03.2022 (**Anlage 2**) und EL-043-2020 vom 17.02.2020 (**Anlage 3**) geäußert, u. a. mit der Maßgabe, vor Baubeginn eine Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin abzuschließen, welche die LMBV von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den notwendigen Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen freistellt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zwischen den Parteien zur Haftungsfreistellung der LMBV im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben des **Vorhabens** unter Berücksichtigung der noch bestehenden bergrechtlichen Verpflichtungen der LMBV (flächenmäßige Darstellung in **Anlage 1**). Der Vorhabensbereich ist in **Anlage 1** lila umrandet.
- (2) Grundlagen der Vereinbarung sind:
  - ABP „Tagebau Lauchhammer I“, Gz: k 46-1.4-2-5; zugelassen am 28.07.1995,
  - Bergbauliche Stellungnahme EL-113-2022 vom 08.03.2022 (**Anlage 2**),
  - Bergbauliche Stellungnahme EL-043-2020 vom 17.02.2020 (**Anlage 3**).

## § 2

### Rechte und Pflichten der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin wird bei der weiterführenden Planung, Realisierung und dem Betrieb des Vorhabens die Festlegungen aus den in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten bergbaulichen Stellungnahmen vollumfänglich beachten und umsetzen. Für Brunnenstandorte sowie aktive und inaktive Grundwassermessstellen (GWMS) gelten die Abs. 7 bis 9.
- (2) Die Vorhabenträgerin wird insbesondere für die Bereiche des Vorhabens, bei denen die vorgesehene Zielnutzung von den Festlegungen des ABP abweicht, vor Baubeginn gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden gegenüber der LMBV den Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des festgelegten Folgenutzungszieles erbringen.
- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der LMBV das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und die Erreichung der Baugenehmigung unverzüglich nach Erreichung der Rechtskraft schriftlich an. Sie zeigt der LMBV des Weiteren den Baubeginn mindestens zehn Wochen vorher schriftlich an. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist ein Bauablaufplan mit dem Baufortschritt zu übergeben. Änderungen im Bauablaufplan sind der LMBV unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sollten Schäden durch Tagesbrüche infolge von Nachsackungen, Aufgehen von unsicher verwahrten Filterbrunnen sowie während der Ausführung von Sanierungs-, Verwehr- und Rückbauarbeiten an der Solaranlage bzw. wirtschaftliche Ausfälle durch temporäre oder dauerhafte Nichtnutzbarkeit der

Solaranlage entstehen, erklärt die Vorhabenträgerin schon jetzt, keine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der LMBV geltend zu machen.

- (5) Die Vorhabenträgerin wird die LMBV bezüglich aller geplanten Baumaßnahmen regelmäßig, umfassend und rechtzeitig informieren, so dass die LMBV in der Lage ist, die angekündigten Maßnahmen gegebenenfalls für den eigenen Betrieb sowie bei der eigenen Planung zu berücksichtigen.
- (6) Die Vorhabenträgerin hat Ereignisse bzw. Vorkommnisse, welche den Baugrund betreffen, der LMBV unverzüglich nach Erkennen unter der Telefonnummer: 0 18 01 14 22 22 vorab anzuzeigen und sodann schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die LMBV die in **Anlage 1** dargestellten zerstörten und unsicher verwahrten Filterbrunnen sowie die inaktiven GWMS im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtungen sicher verwahren und teilweise (bis 2,0 m unter Geländeoberkante (GOK)) zurückbauen muss. Die Vorhabenträgerin garantiert für den Zeitpunkt der Verwahrung/Rückbau eine Baufreiheit von ca. 20 m im Umkreis der wasserwirtschaftlichen Anlagen und entsprechende Zuwegungen zum Einsatz entsprechender Technik für die Verwahrung/Rückbau. Der konkrete Umfang der notwendigen Verwahrung/Rückbau wird zwischen der LMBV und der Vorhabenträgerin im Einzelfall abgestimmt.

Die Filterbrunnen liegen auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Sallgast	11	41	Filterbrunnen 645
Sallgast	11	37	Filterbrunnen 644 und 643
Sallgast	11	34	Filterbrunnen 642 und 641
Sallgast	9	34	Filterbrunnen 604
Sallgast	11	27	Filterbrunnen 603
Sallgast	11	25	Filterbrunnen 602
Sallgast	11	24	Filterbrunnen 601a
Sallgast	11	23	Filterbrunnen 600
Sallgast	11	22	Filterbrunnen 599
Sallgast	9	9	Filterbrunnen 588
Sallgast	9	6	Filterbrunnen 587 und 586

- (8) Abweichend von den Festlegungen aus den in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten bergbaulichen Stellungnahmen können die dargestellten zerstörten und unsicher verwahrten Filterbrunnen sowie die inaktiven GWMS bis zu ihrem Rückbau durch das Vorhaben einstweilen überbaut werden, wenn zuvor deren exakte Lage und Verfüllgrad geotechnisch durch die Vorhabenträgerin erkundet (Schurf) und die Überbauung durch die LMBV, Abteilung Geotechnik (VT2), zugelassen wurde. Der konkrete Umfang und der Zeitpunkt der Erkundung wird zwischen der LMBV und der Vorhabenträgerin im Einzelfall abgestimmt. Sollte eine Erkundung vor Errichtung des Vorhabens nicht erfolgen, ist bis zu deren Nachverwahrung/Rückbau eine Überbauung der zerstörten und unsicher verwahrten Filterbrunnen sowie inaktiven GWMS in einem Umkreis von 10 m nicht zulässig.

Die aktiven GWMS (dargestellt in der **Anlage 1**) sind zu erhalten und sicher vor Beschädigung zu schützen. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die LMBV, sofern die GWMS nicht mehr benötigt werden, diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtungen zurückbauen muss. Sie garantiert für den Zeitpunkt des Rückbaus eine Baufreiheit von 20 m im Umkreis der Standorte und entsprechende Zuwegungen für den Einsatz entsprechender Technik für die Verwahrung/Rückbau. Der konkrete Umfang der erforderlichen Arbeiten wird zwischen der LMBV und der Vorhabenträgerin im Einzelfall abgestimmt.

- (10) Die Vorhabenträgerin gewährt der LMBV bzw. von ihr beauftragten Firmen, solange noch Bergaufsicht besteht, ein ständiges, unbeschränktes und unentgeltliches Wegerecht für die Flächen des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zum Einbau von fünf Meter breiten Toren und zur sodann erfolgenden unverzüglichen Übergabe der zum Zutritt auf das Gelände notwendigen Schlüssel in zweifacher Ausfertigung an die LMBV, Frau Wolf (VL3) Tel. 03573-84-4376. Die Übergabe ist zu protokollieren. Die Anzahl und Lage der Tore sind mit der LMBV abzustimmen.
- (11) Bis zur Beseitigung sämtlicher bergbaubedingter Gefährdungen garantiert die Vorhabenträgerin, dass die noch ausstehenden bergrechtlichen Verpflichtungen der LMBV in dem sich aus den bergbaulichen Stellungnahmen ergebenden Umfang (siehe **Anlage 2 und 3**) jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die LMBV umgesetzt werden können, und duldet dies entschädigungslos. Gleiches gilt, wenn Behörden der LMBV weitere Verpflichtungen zur Erfüllung ihrer bergrechtlichen Verantwortung auferlegen. Die Vorhabenträgerin wird der LMBV etwaige entstehende Mehrkosten, die der LMBV aus der Realisierung des Vorhabens entstehen, unverzüglich erstatten.
- (12) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zum unverzüglichen zwischenzeitlichen Rückbau von Teilen des Vorhabens entsprechend Abs. 7 bis 9, in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufforderung durch die LMBV. Sollte die Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die LMBV berechtigt, den Rückbau durch eine Fachfirma auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beauftragen, was die Vorhabenträgerin entschädigungslos duldet.
- (13) Zur Sicherstellung der Kosten für einen eventuellen Rückbau der FF-PVA durch eine Fachfirma gemäß Abs. 7 bis 9 verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Stellung einer Bürgschaft in Höhe von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Für den Wiederaufbau der FF-PVA ist die LMBV nicht verantwortlich. Eine Bürgschaft, welche bis zur Beendigung der Bergaufsicht gilt, wird acht Wochen vor Baubeginn dem Bereich Rechnungswesen/Controlling der LMBV, z. Hd. Herrn Sander, übergeben. Die Vorhabenträgerin teilt der LMBV den Baubeginn zehn Wochen im Voraus mit. Sollte die Bürgschaft nicht rechtzeitig durch die Vorhabenträgerin übergeben werden, ist die LMBV berechtigt auf Grundlage dieser Vereinbarung einen Baustopp zu erwirken.
- (14) Wird das Vorhaben veräußert oder in sonstiger Weise Dritten überlassen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, in alle Verpflichtungen dieser Vereinbarung und Verzichtserklärungen mit der Pflicht zur Weiterübertragung einzutreten.
- (15) Die Einmessung des Vorhabens (Endaufmaß) ist von der Vorhabenträgerin nach erfolgter Realisierung an die LMBV, Märkscheiderei Senftenberg, VT53 (Frau

Kern, Tel.-Nr. 03573-84-4183) im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

- (16) Ansprechpartner der Vorhabenträgerin ist:  
Herr Niclas Fritsch  
Tel.: +49 (4621) 30538-101  
  
Mobil: +49 (151) 46140932  
E-Mail: n.fritsch@wpa.de

Ein Wechsel des Ansprechpartners wird der LMBV schriftlich angezeigt.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der LMBV

- (1) Die LMBV informiert die Vorhabenträgerin mindestens acht Wochen vor Baubeginn über ggf. notwendige Maßnahmen im Umfeld des Vorhabenbereiches, wie:
- Sicherung/Nachverwahrung von ehemaligen Brunnenstandorten im unmittelbaren Umfeld (**Anlage 1**),
  - Verwahrung/Nachverwahrung von aktiven und inaktiven GWMS (**Anlage 1**)
- (2) Die LMBV informiert die Vorhabenträgerin mindestens zwei Wochen vorher über:
- die Durchführung von Bestreifungen/Vor-Ort-Kontrollen der Filterbrunnenstandorte sowie
  - Messungen an aktiven Grundwassermessstellen.
- (3) Die LMBV erklärt, dass sie keine durch das Vorhandensein des Vorhabens und dessen Infrastruktur evtl. entstehenden Mehrkosten, beispielsweise durch zusätzliche Maßnahmen für eine Objektsicherung des Vorhabens sowie Veränderungen an der Infrastruktur oder durch eine veränderte technologische Fahrweise, übernehmen wird. Mögliche Stromertrags- bzw. Gewinnaufälle gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- (4) Ansprechpartner der LMBV ist:

Frau Wolf, Projektmanager, VL3  
Tel. 03573 84 4376  
E-Mail: vivien.wolf@lmbv.de

### § 4

#### Bergschadensverzicht

Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass das Vorhaben aufgrund des vormaligen Braunkohlebergbaus von Bergschäden i.S.v. §§ 18 und 25 DDR-BergG i.V.m. Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1 lit.k Satz 2 und 3 zum Einigungsvertrag sowie §§ 114 ff., 170 BBergG betroffen sein kann, ebenso von Sanierungsmaßnahmen, die die LMBV oder durch sie beauftragte Dritte durchgeführt

at oder noch durchführen wird. Die Vorhabenträgerin verzichtet auf den Ersatz zukünftiger Bergschäden i. S. der vorbezeichneten Bestimmungen einschließlich Schäden aufgrund von Sanierungsmaßnahmen, soweit diese Schäden nicht in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen. Die LMBV nimmt den vorstehenden Verzicht an.

## **§ 5 Haftungsverzicht**

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet die Vorhabenträgerin gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaigen Schadensersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchführen muss und dabei der Bauablauf zur Errichtung des Vorhabens beeinflusst bzw. nach der Inbetriebnahme Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf (Stromerzeugung) verursacht werden. Der Haftungsverzicht gilt nicht für eventuelle Ansprüche wegen Personenschäden oder eventuellen Ansprüchen, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der LMBV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die LMBV nimmt diesen Verzicht an.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Parteien erklären die folgenden Anlagen ausdrücklich zum Bestandteil dieser Vereinbarung:

**Anlage 1:** Übersichtslageplan,  
**Anlage 2:** EL-113-2022 vom 08.03.2022,  
**Anlage 3:** EL-043-2020 vom 17.02.2020,

Sollten zwischen den Regelungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen Widersprüche auftreten, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

- (2) Diese Vereinbarung enthält abschließend alle Absprachen der Parteien zu dem Vertragsgegenstand und tritt an die Stelle eventueller früherer Absprachen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung oder sonstigen auch teilweisen Übertragung des Vorhabens die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den neuen Eigentümer zu übertragen und dafür zu sorgen, dass der neue Eigentümer in diese mit vollumfänglicher Wirkung eintritt. Die

Vorhabenträgerin wird dabei den Wechsel des Vertragspartners schriftlich bei der LMBV anzeigen.

- (5) Zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Senftenberg.
- (6) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren gefertigt. Jede Partei erhält jeweils ein Exemplar.

**Für die Vorhabenträgerin:**

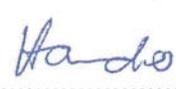
Bremen, den 17.10.23

  
.....  
Niclas Fritsch  
Geschäftsführer

  
.....  
Rami Ramadan  
Geschäftsführer

**Für die LMBV:**

27. SEP. 2023  
Senftenberg, den .....

  
.....  
i. V. Handro  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

  
.....  
i. V. Förtsch  
Abteilungsleiterin  
Zentrale Projektplanung



Anlage 2



Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg

CAD-Planung & Visualisierung  
Herrn Kunze  
Freiberger Str. 5  
09569 Oederan

Planungskoordination  
VS12  
Bearbeiter: Frau Scholz

Telefon: 03573 84-4154  
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 08.03.2022

### Amt Kleine Elster

#### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorentwurf 01/2022

im Parallelverfahren zur Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast", der Gemeinde Sallgast

hier: Beteiligung TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anfrage: vom 11.02.2022

Unsere Reg.-Nr.: EL-113-2022

Sehr geehrter Herr Kunze,

hinsichtlich o. g. Anfrage erhalten Sie seitens der LMBV mbH (LMBV) folgende  
Stellungnahme:

#### Bergrecht (vgl. Anlage Übersichtskarte ABP)

Das Plangebiet „Solarpark Sallgast“ wird von Feld- und Randriegeln des ehem.  
Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tage-  
bau Lauchhammer Teil I (Gz.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995) zugeordnet sind und  
somit unter Bergaufsicht stehen.

Die Sanierung gem. ABP ist noch nicht abgeschlossen. Auf der Fläche befinden sich  
ca. 35 unsicher verwahrte Brunnenstandorte (v. g. Feld- und Randriegel), über  
welche Sackungen oder kleine Tagesbrüche nicht ausgeschlossen werden können.  
Zur Beseitigung dieser Gefährdungen ist eine Nachverwahrung gem. Verwahr-  
verordnung der LMBV erforderlich.

Des Weiteren befinden sich auf der Fläche außerhalb des ABP 6 inaktive Grund-  
wassermessstellen (GWM), die sachlich dem ABP Lauchhammer Teil I zugeordnet  
und ebenfalls nachzuverwahren sind.

- Die Brunnenstandorte und inaktiven Grundwassermessstellen sind nicht zu  
überbauen.

- Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für einen späteren Rückbau ist zu gewährleisten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der LMBV ist vor Baubeginn abzuschließen.
- Für den Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen und die Zufahrt der zum Einsatz kommenden Technik ist ein Korridor von ca. 20 m Breite von einer Bebauung freizuhalten.
- Die LMBV ist in das weiterführende Planverfahren einzubeziehen.

Weiterhin befinden sich auf der Fläche aktive Grundwassermessstellen.

- Die Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.
- Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein.
- Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.

#### Bergbaufolgenutzungsziel (vgl. Anlage Übersichtskarte)

Die Rekultivierung ist im Planungsbereich vorerst abgeschlossen. Gegebenenfalls sind nach den Verwahrungsmaßnahmen der Brunnenanlagen Rekultivierungsleistungen erforderlich.

Die geplante Nutzung weicht von der gem. ABP herzustellenden Bergbaufolgelandschaft ab.

- Die Plankarte ist daher mit dem ABP sowie der Bergbaufolgelandschaft zu verschneiden und eine Bilanzierung darzustellen.
- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.
- Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.
- Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (außerhalb von unter Bergaufsicht stehenden Flächen) sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Hydrologie

Das Plangebiet liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.

Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt im Südwesten bei +111,5 m NHN und im Nordosten bei +117,5 m NHN (Hydroisohypsenplan Frühjahr 2021).

Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wie folgt einstellen:

- im Norden und Westen bei +119,0 m NHN,
- im Südenwesten bei +115,0 m NHN,
- und im Osten und Südosten bei +122,0 m NHN

Stand: Hydrologisches Großraummodell Lauchhammer mit Stand 06/2019.

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.

*Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell).*

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.*

Anlagen der Vermessung (vgl. Anlage Aktive Messpunkte)

Im Bereich der zu betrachtenden Fläche befinden sich die Höhenfestpunkte:

212004 (RD83; HW=5718216,066; RW=5418018,834)  
 222005 (RD83; HW=5718131,347; RW=5418536,8) der Linie 20  
 und die Trigonometrischen Punkte 212010 und 212012 der TK\_2016

Diese Anlagen sind nicht zu beschädigen. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die Markscheiderei in der LMBV, Knappenstr.1 in 01968 Senftenberg schriftlich zu benachrichtigen und bei den Trigonometrischen Punkten zusätzlich schriftlich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), H.-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam.

### Medien

Es sind keine LMBV-eigenen bzw. an Dritte nicht öffentliche Versorgungsträger übertragenen elektrotechnischen Anlagen zu berücksichtigen.

Der Planbereich wird im Norden von einer 110 kV Freileitung der EMIS ENERGY GmbH gequert. Da Freileitungstrassen von entsprechenden Energieversorgungsunternehmen nicht unterbaut werden dürfen, ist bei der Fa. EMIS ENERGY GmbH, Neckarsulmer Str. 3 in 03222 Lübbenau unbedingt eine Leitungsauskunft einzuholen.

Für Flächen unter Bergaufsicht gilt generell Folgendes:

- Alle auf der Fläche geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bergbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Beim zuständigen Bergbausanierer der LMBV ist für alle geplanten Maßnahmen eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen.
- Der Baubeginn des Vorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Kopie der Baugenehmigung ist zu übergeben. Zuständiger Projektmanager und Ansprechpartner ist bei VL3, Herrn Kubasik, Tel.-Nr.:03573/84-4384.
- Bei Eingriffen ins Erdreich ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV VT5 rechtzeitig unter Angabe des Baubeginns ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen.
- Da sich o. g. Bauvorhaben innerhalb des gemäß Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) nachtragspflichtigen Risswerkbereiches befindet, ist die Einmessung der Gesamtmaßnahme nach erfolgter Realisierung an die LMBV, Markscheiderei im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, VT51 im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

Für Planungszwecke stehen Ihnen auf der Internetseite der LMBV

#### ***LMBV>Flächenmanagement>Geodaten/ Geoportal***

die aktuellen Geodaten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten:

- Abschlussbetriebsplangrenzen Lausitz,
- Flächen mit beendeter Bergaufsicht Lausitz,
- Sperrbereichsgrenzen Lausitz,
- Landinanspruchnahmegrenzen Lausitz,
- Wasserflächen Lausitz

im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download bereit.

für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

  
i. V. Matthes  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

  
i. V. Beyer  
Abteilungsleiterin  
Planung Mitte

Anlage:  
Übersichtskarte zu Bergrecht (ABP), GWM, Brunnen und Leitungen  
Anlage Aktive Messpunkte



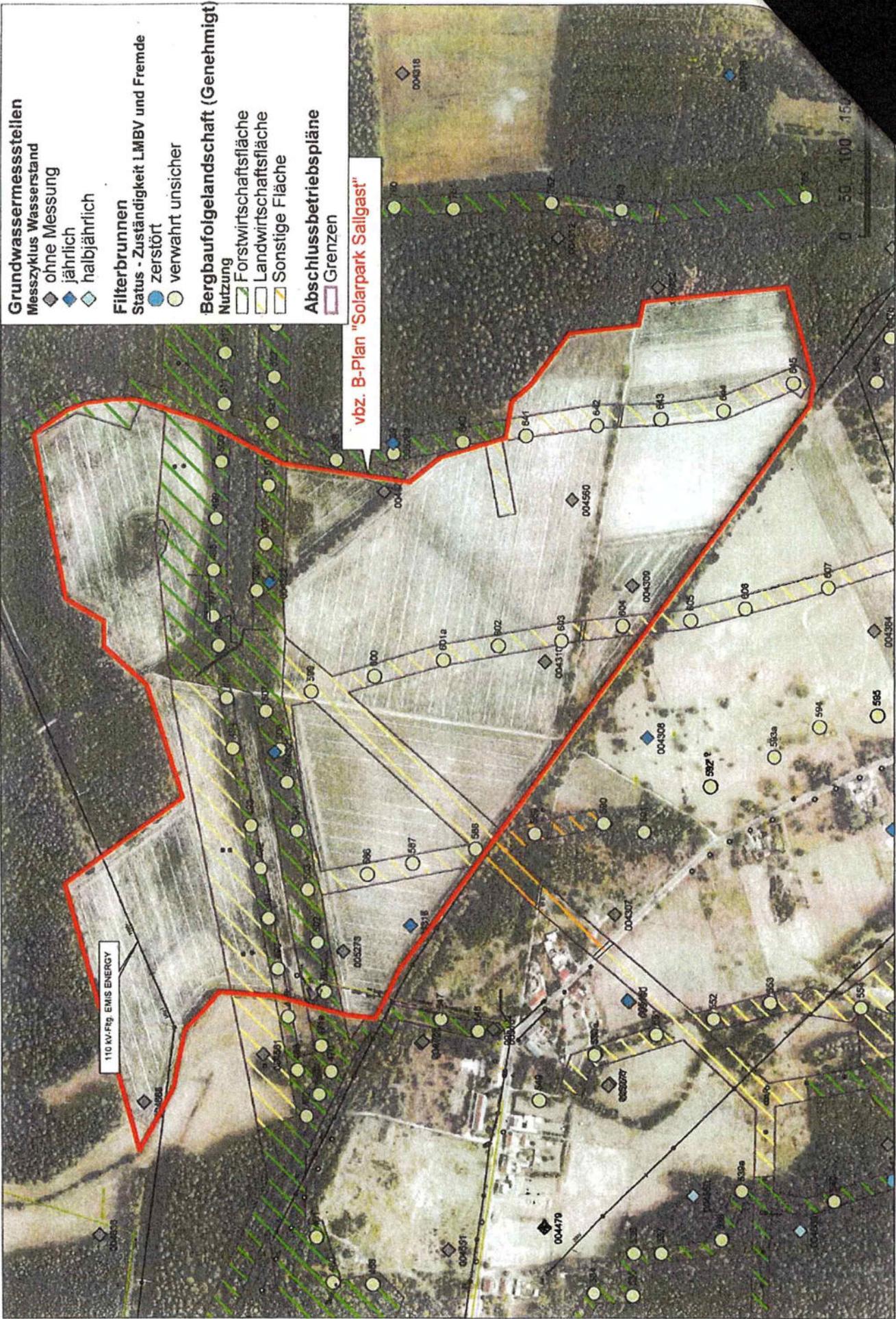
**Grundwassermessstellen**  
 Messzyklus Wasserstand  
 ◆ ohne Messung  
 ◆ jährlich  
 ◆ halbjährlich

**Filterbrunnen**  
 Status - Zuständigkeit LMBV und Fremde  
 ● zerstört  
 ○ verwahrt unsicher

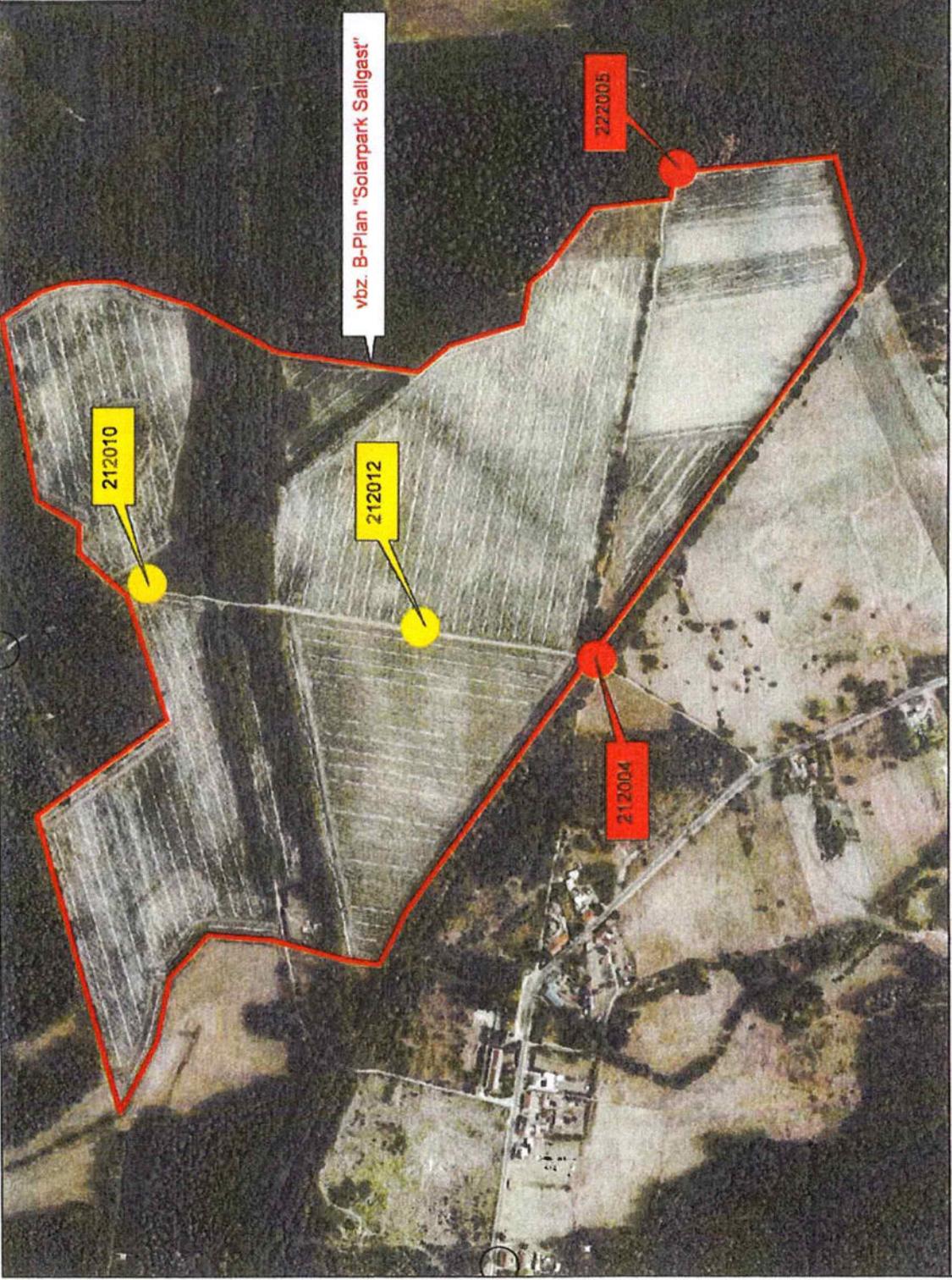
**Bergbaufolgelandschaft (Genehmigt)**  
 Nutzung  
 ▨ Forstwirtschaftsfläche  
 ▨ Landwirtschaftsfläche  
 ▨ Sonstige Fläche

**Abschlussbetriebspläne**  
 □ Grenzen

vbz. B-Plan "Solarpark Saillgast"



- Aktive
- 212004
  - 212010
  - 212012
  - 222005



Anlage

EL-043-2020

Anlage 3

FA 100-18/25.02.20 MLL  
**LMBV** 

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

CAD-Planung & Visualisierung  
Herrn Kunze  
Freiberger Str. 5  
09569 Oederan

Planungskoordination  
VS12  
Bearbeiter: Frau Scholz

Telefon: 03573 84-4154  
Telefax: 03573 84-4630

Datum: 17.02.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/2019**  
**„Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast**  
Frühzeitige Beteiligung TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anfrage: vom 15.01.2020  
Unsere Reg.-Nr.: EL-043-2020

Sehr geehrter Herr Kunze,

hinsichtlich o. g. Anfrage erhalten Sie seitens der LMBV mbH (LMBV) folgende  
Stellungnahme:

Bergrecht

Das Plangebiet „Solarpark Sallgast“ wird von Feld- und Randriegeln des ehem.  
Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tage-  
bau Lauchhammer Teil I (Gz.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995) zugeordnet sind und  
somit unter Bergaufsicht stehen (vgl. Anlage 1).

Die Sanierung gem. ABP ist noch nicht abgeschlossen. Auf der Fläche befinden sich  
ca. 35 unsicher verwahrte Brunnenstandorte (v. g. Feld- und Randriegel), über  
welchen Sackungen oder kleine Tagesbrüche nicht ausgeschlossen werden können.  
Zur Beseitigung dieser Gefährdungen ist eine Nachverwahrung gem. Verwahr-  
verordnung der LMBV erforderlich.

Des Weiteren befinden sich auf der Fläche außerhalb des ABP 6 inaktive  
Grundwassermessstellen (GWM), die sachlich dem ABP Lauchhammer Teil I zuge-  
ordnet und ebenfalls nachzuverwahren sind.

- Die Brunnenstandorte und inaktiven Grundwassermessstellen sind nicht zu  
überbauen.

- Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für einen späteren Rückbau ist zu gewährleisten. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der LMBV ist vor Baubeginn abzuschließen.
- Für den Rückbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen und die Zufahrt der zum Einsatz kommenden Technik ist ein Korridor von ca. 20 m Breite von einer Bebauung freizuhalten.
- Die LMBV ist in das weiterführende Planverfahren einzubeziehen.

Weiterhin befinden sich auf der Fläche aktive Grundwassermessstellen.

- Die Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.
- Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein.
- Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten.

#### Bergbaufolgenutzungsziel

Die geplante Nutzung weicht von der gem. ABP herzustellenden Bergbaufolgelandschaft ab (vgl. Anlage Übersichtskarte).

Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (außerhalb von unter Bergaufsicht stehenden Flächen) sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

#### Hydrologie

Das Plangebiet liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.

Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt im Südwesten bei +111,0 m NHN und im Nordosten bei +117,5 m NHN (Hydroisohypsenplan Frühjahr 2018)

Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter im Westen, Norden und Süden bei +117,5 m NHN, im Osten und Südosten bei +121 m NHN einstellen (Hydrologisches Großraummodell Lauchhammer mit Stand 12/2015).

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern.

Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.

#### Anlagen der Vermessung

Im Bereich der zu betrachtenden Fläche befinden sich die Höhenfestpunkte:

212004 (RD83; HW=5718216,066; RW=5418018,834)  
 222005 (RD83; HW=5718131,347; RW=5418536,8) der Linie 20  
 und die Trigonometrischen Punkte 212010 und 212012 der TK\_2016

Diese Anlagen (vgl. Anlage Aktive Messpunkte) sind nicht zu beschädigen. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die Markscheiderei in der LMBV, Knappenstr.1 in 01968 Senftenberg schriftlich zu benachrichtigen und bei den Trigonometrischen Punkten zusätzlich schriftlich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), H.-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam.

#### Medien

Es sind keine LMBV-eigenen bzw. an Dritte nicht öffentliche Versorgungsträger übertragenen elektrotechnischen Anlagen zu berücksichtigen.

Der Planbereich wird im Norden von einer 110 kV Freileitung der EMIS ENERGY GmbH gequert. Da Freileitungstrassen von entsprechenden Energieversorgungsunternehmen nicht unterbaut werden dürfen, ist bei der Fa. EMIS ENERGY GmbH, Neckarsulmer Str. 3 in 03222 Lübbenau unbedingt eine Leitungsauskunft einzuholen.

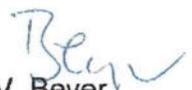
Für Flächen unter Bergaufsicht gilt generell Folgendes:

- Alle auf der Fläche geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bergbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Beim zuständigen Bergbausanierer der LMBV ist für alle geplanten Maßnahmen eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen.
- Der Baubeginn des Vorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Kopie der Baugenehmigung ist zu übergeben. Ansprechpartner ist bei VL, Herr Sauer, Tel.-Nr.:03573/84-4376
- Bei Eingriffen ins Erdreich ist bei der zuständigen Markscheidererei der LMBV VT5 rechtzeitig unter Angabe des Baubeginns ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen.
- Da sich o. g. Bauvorhaben innerhalb des gemäß Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) nachtragspflichtigen Risswerkbereiches befindet, ist die Einmessung der Gesamtmaßnahme nach erfolgter Realisierung an die LMBV, Markscheidererei im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, VT51 im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

  
i. V. Matthes  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

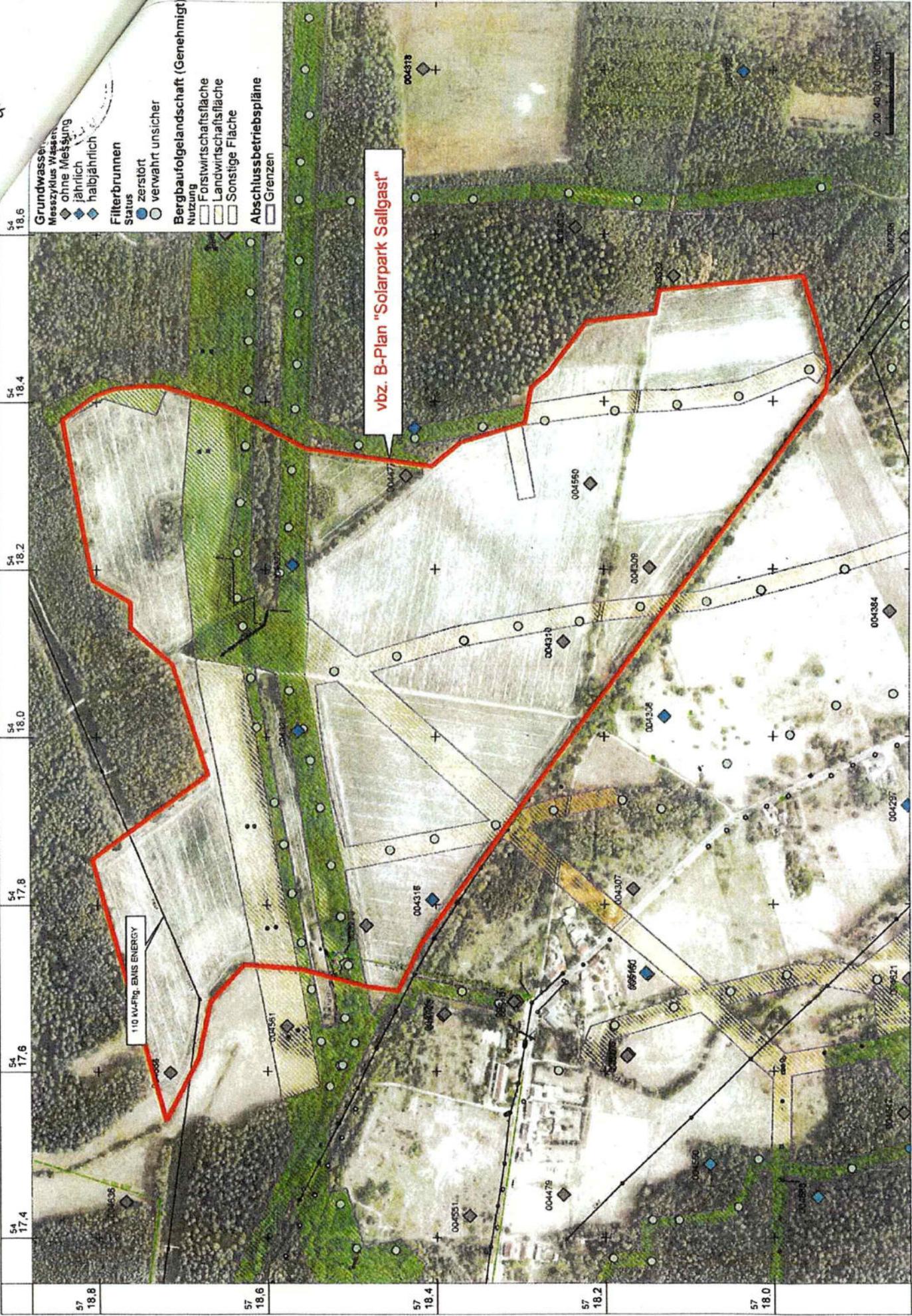
  
i. V. Beyer  
Abteilungsleiterin  
Planung Mitte

Anlage:

Übersichtskarte zu Bergrecht (ABP), GWM, Brunnen und Leitungen  
Anlage Aktive Messpunkte



Bestimmung durch  
Maße und



54 18.6  
54 18.4  
54 18.2  
54 18.0  
54 17.8  
54 17.6  
54 17.4  
57 18.8  
57 18.6  
57 18.4  
57 18.2  
57 18.0

- Grundwasser**  
Messzyklus Wasser  
 ♦ ohne Messung  
 ♦ jährlich  
 ♦ halbjährlich
- Filterbrunnen**  
Status  
 ● zerstört  
 ○ verwahrt, unsicher
- Bergbaufolgelandschaft (Genehmigt)**  
Nutzung  
 □ Forstwirtschaftsfläche  
 □ Landwirtschaftsfläche  
 □ Sonstige Fläche
- Abschlussbetriebspläne**  
□ Grenzen

vbz. B-Plan "Solarpark Sallgast"

110 kWp-Flg. ENIS ENERGY

0 20 40 60 80m

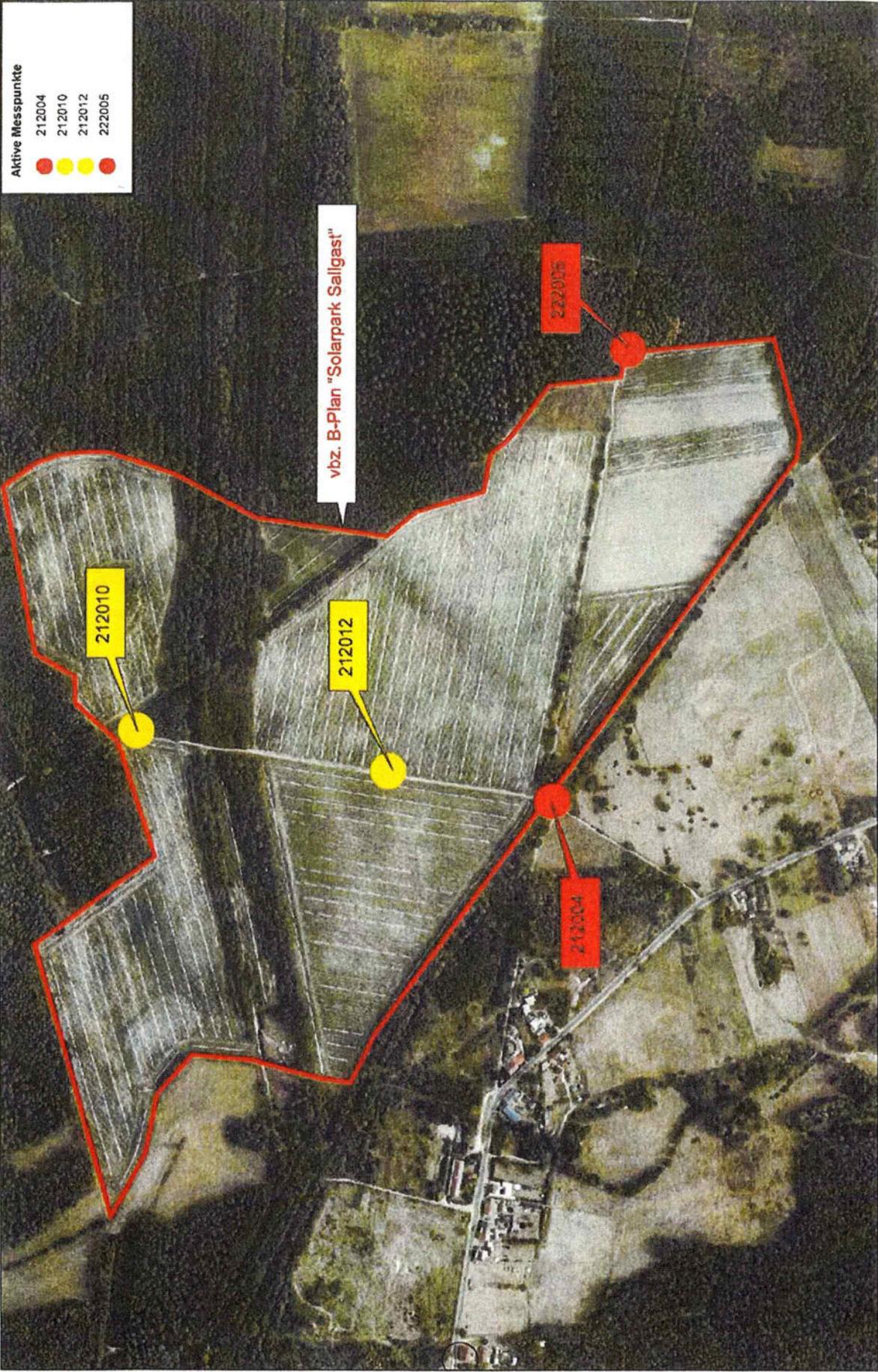


Anlage

EL-043-2020

**LMBV**   
Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

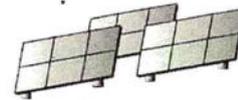
Mittlerer Stand: Datum: 24.01.2020 09:35



Aktive Messpunkte

- 212004
- 212010
- 212012
- 222005





**LAURAG SO2  
GmbH & Co. KG**

LAURAG SO2 GmbH & Co. KG, D-28103 Bremen

**LMBV mbH**  
Abteilung Projektmanagement Mitte  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

LAURAG SO2 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
D-28217 Bremen  
Postanschrift: D-28103 Bremen  
Telefon: 0421-897660-0  
Telefax: 0421-897660-99  
E-Mail: info@wpd.de

Bremen, 1. November 2023

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2029 „Solarpark Sallgast“ – Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2029 „Solarpark Sallgast“ wird von Feld- und Randriegeln des ehemaligen Tagebaus Klettwitz-Nord gequert, welche dem Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Lauchhammer Teil 1 zugeordnet sind.

Die LMBV mbH ist gemäß des ABP „Lauchhammer 1“ zur Herstellung von Landwirtschaftsflächen sowie Forstwirtschaftsflächen auf den in Abbildung 1 dargestellten Gebieten verpflichtet.

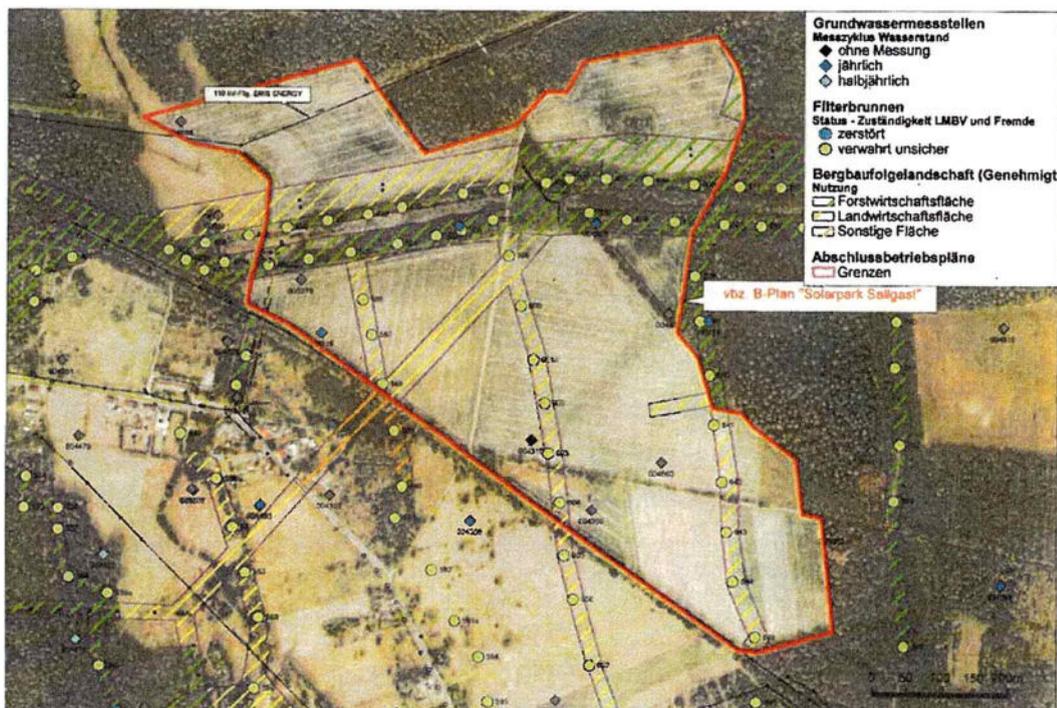


Abbildung 1: Ausschnitt aus ABP Lauchhammer 1 | Lage des Plangebiets in Bezug auf die vorgesehene Bergbaufolgelandschaft des ABP \*

\*Die Darstellung wurde dem Antwortschreiben der LMBV zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Reg.-Nr. EL-113-2022) vom 11.02.2022 entnommen und entspricht nicht mehr exakt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Verkleinerung des Geltungsbereichs liegt außerhalb des ABP.



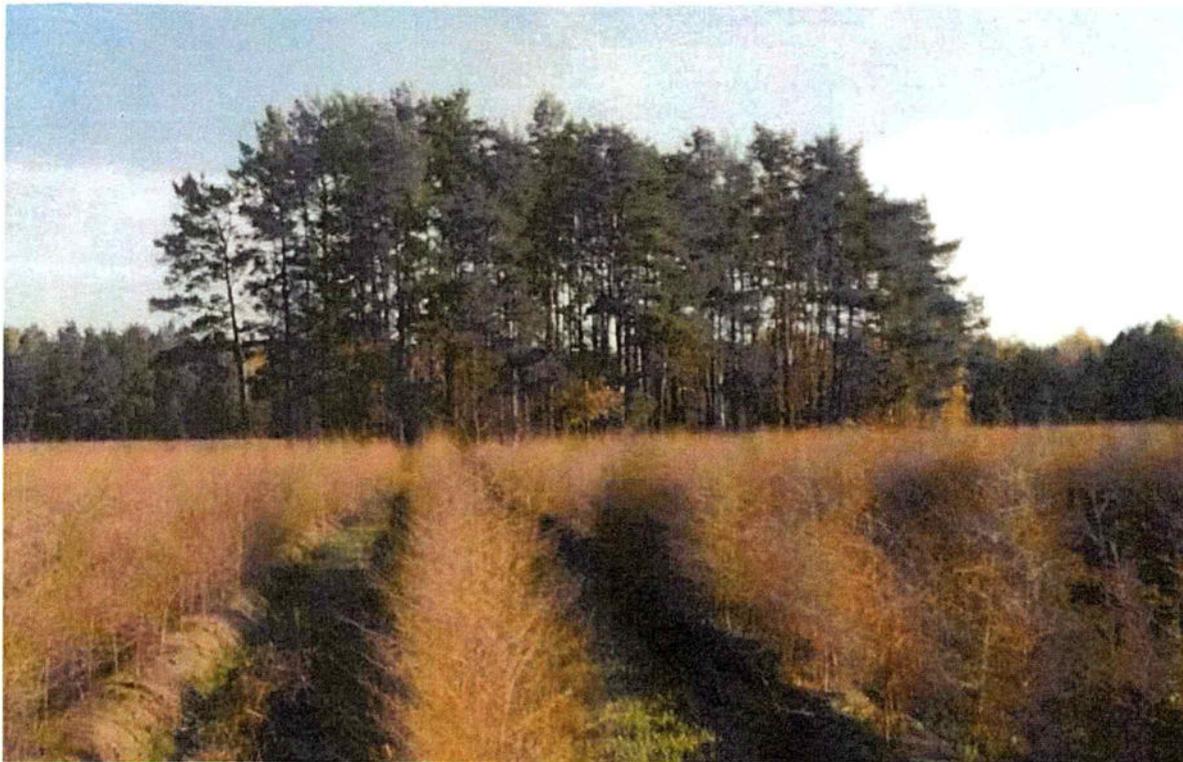


Abbildung 3: Aufnahme, aktuelle Nutzung

Mit diesem Schreiben wird bestätigt, dass die gemäß ABP „Lauchhammer 1“ ausgewiesenen Forstwirtschaftsflächen, nach Abschluss der Zwischennutzung durch das beschriebene Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“, aus forstrechtlicher Sicht für eine forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und somit einer Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziel entsprechen.

Bene, den 01.11.2023  
Ort Datum

[Signature]

Projektgesellschaft

Hohenleipisch, den 13.11.2023  
Ort Datum

[Signature]

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Hohenleipisch  
Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Hohenleipisch  
Berliner Str. 17  
04534 Hohenleipisch

**Anlage 1:**

Planzeichnung B-Plan Geltungsbereich

